

Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Verbindung des UW Lübeck West mit bestehenden 110-kV-Schaltanlagen des UW Lübecks (LH-13-185)

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Demzufolge ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine weitergehende Prüfung, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, nicht erforderlich gewesen. Auf die durch die Vorhabenträgerin mit den Antragsunterlagen vorgelegten Angaben über die Merkmale des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens wird insoweit Bezug genommen. Die vorliegende standortbezogene Vorprüfung vom März 2024 ist Grundlage dieser Entscheidung. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser im Ergebnis an.

Für das Vorhaben besteht nach § 9 Abs. 2 UVPG in der aktuellen Fassung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben.

**Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und
Natur des Landes Schleswig-Holstein**

- Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE 8- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-86

Kiel, den 15.04.2024

Schulz